



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 004-2022  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.15

Eingereicht am: 17.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 951/2022 vom 14. September 2022  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Einbezug von PriMa und Anpassung der «Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft» (ESBV)

Private Mandatsträger für Beistandschaften (PriMa) sind ein wichtiger und notwendiger Teil, um den Bedarf der Beistandschaften bewältigen zu können. Seit der Reorganisation 2013 der Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind die Anforderungen für PriMa gestiegen. PriMa zu finden, ist nicht einfach, viele sind abgesprungen, da die hohen administrativen Erwartungen der KESB die Arbeit oft erschweren. Die Nachfrage nach PriMa ist ungebrochen, das wird sich auf Grund der demographischen Entwicklung noch verschärfen. Zudem hat die Bedeutung familiärer Bindungen nachgelassen, was einen steigenden Bedarf an Erwachsenenschutzmandaten mit sich bringt (tendenzielle Zunahme von jährlich rund 5 Prozent). Seit 2013 ist die ESBV für PriMa in Kraft und seither sind keine Anpassungen erfolgt. Die Ansätze entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen und üblichen Entschädigungsansätzen (Teuerung).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt er, der Bewältigung der Erwachsenenschutzmandate mit der oben erwähnten aktuellen und künftigen Situation Rechnung zu tragen?
2. Hält er an der Praxis – mit Einbezug von PriMa – weiterhin fest und stützt er diese Form?
3. Wenn ja, wie gedenkt er den künftigen Einbezug von PriMa zu fördern bzw. wie können die ProMa in der Mandatsbetreuung entlastet werden?
4. Ist eine Anpassung von zeitgemässen ESBV-Ansätzen für PriMa geplant?

Begründung der Dringlichkeit: Um auf die in der Einleitung erwähnten Herausforderungen proaktiv zu handeln und zu agieren, ist es wichtig, die erwähnten Fragestellungen zeitnah zu erläutern sowie Klarheit zu schaffen und nach 10 Jahren die Entschädigung der PriMa anzupassen.

## Antwort des Regierungsrates

Beiständinnen und Beistände können nebst Berufsbeiständen bzw. Berufsbeiständinnen (professionelle Mandatstragende [ProMa]) auch Privatpersonen (private Mandatstragende [PriMa]) sein, die dieses Mandat auf freiwilliger Basis übernehmen. Bei anspruchsvollen Beistandschaften setzt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Fachperson als Beiständin oder als Beistand ein. Wenn eine Beistandschaft keine spezifische Fachkompetenz voraussetzt, aber eine persönliche Betreuung erfordert, eignet sich oftmals eine Privatperson besser. Oft sind es Angehörige (Eltern, Nachkommen), die sich für diese anspruchsvolle Aufgabe zur Verfügung stellen. PriMa übernehmen vielseitige Aufgaben zugunsten von Menschen, die Unterstützung brauchen. Sie leisten auch einen aktiven und solidarischen Beitrag im System der sozialen Sicherheit.

In den letzten Jahren war der Anteil an Beistandschaften, die durch PriMa getragen werden, wie folgt:

| KOKES Statistik              | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   | 2021   |
|------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| erfasste Beistandschaften ES | 12'719 | 12'892 | 13'035 | 13'337 | 13'435 |
| Davon PriMa*                 | 4'809  | 4'816  | 4'710  | 4'775  | 4'735  |
| Anteil % PriMa Mandate       | 37.81  | 37.36  | 36.13  | 35.80  | 35.24  |

\*CMI KES Abfrage

Aus dieser Erhebung wird ersichtlich, dass sich die Anzahl der Beistandschaften im Bereich Erwachsenenschutz in den vier letzten Jahren nur sehr geringfügig verändert hat und dass auch die Anzahl privater Mandate im selben Zeitraum nur geringfügig abgenommen hat.

### Zu den Fragen

1. Aus Sicht des Regierungsrats kann mit Blick auf die Zahlen der letzten Jahre sowie auf die demografische Entwicklung in Zukunft von einer moderaten Zunahme der Beistandschaften im Erwachsenenschutz ausgegangen werden. Es ist daher wichtig, dass die Zahl der PriMa beibehalten oder erhöht werden kann.
2. Ja.
3. Die KESB hat in den letzten Jahren in den Bereichen erleichterte Mandatsführung, Unterstützung/Beratung durch geeignete Fachstellen und bei der Rekrutierung von PriMas Anstrengungen unternommen, um PriMas zu fördern bzw. zu entlasten. So wurden im 2021 interne Handlungsanweisungen und Vorlagen eingeführt, wonach Angehörige, welche als PriMa eingesetzt werden, zum Beispiel konsequent und einheitlich von gewissen Aufgaben entbunden bzw. teilentbunden werden (vgl. Art. 420 ZGB). Die den Sozialdiensten angeschlossenen kommunalen PriMa-Fachstellen sind in enger Zusammenarbeit mit der KESB aktiv in der Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung tätig, was sowohl entlastend als auch fördernd wirkt.

Auch hat die KESB bereits im Rahmen eines früheren Projekts sämtliche Entscheidvorlagen überarbeitet. Nebst der Vereinheitlichung wurde dabei ein besonderes Augenmerk auf die Vereinfachung der Entscheide (adressatengerechte Sprache) gelegt. Die KESB stellt den PriMa zur Erleichterung der Mandatsführung auf ihrer Homepage in einem eigenen Bereich (PriMa-Leitfaden) zahlreiche Merkblätter, Arbeitsinstrumente, Vorlagen und weitere Informationen zur Verfügung. Der PriMA-Leitfaden wird zurzeit umfassend überarbeitet, damit er zukünftig von den PriMa noch besser genutzt werden kann.

Die gezielte Einsetzung von PriMas in geeigneten Fällen – beispielsweise in Fällen, bei welchen der persönlichen Betreuung eine hohe Bedeutung zukommt - dient auch der Entlastung der ProMas in ihrer Mandatsführung, da ProMas dadurch primär Mandate führen, für welche ihre Fachkompetenz benötigt wird. Sowohl für PriMas als auch für ProMas ist es zentral, dass die Aufgaben, welche ihnen im Rahmen der Mandatsführung zukommen sollen, so präzise wie möglich festgehalten sind. Entsprechend wichtig ist die Massschneidung der Massnahme durch die KESB bei der Errichtung oder Anpassung einer Beistandschaft.

Damit ProMas in der Mandatsführung entlastet werden, ist der regelmässige Austausch zwischen den Sozialdiensten und der KESB besonders wichtig. Die notwendigen Gefässe dafür wurden geschaffen. Im Weiteren gibt es Angebote seitens der KESB, welche die ProMas in der Mandatsführung entlasten und eine einheitliche und effiziente Mandatsführung erheblich erleichtern, beispielsweise ein geschützter Bereich auf der Website der KESB speziell für Sozialdienstmitarbeitende mit diversen Formularen, Arbeitshilfen und Merkblättern.

4. Bei der Einsetzung der Mandatstragenden im Rahmen der Errichtung einer Beistandschaft orientiert sich die KESB an den Wünschen und dem Schutzbedarf der betroffenen Personen. Findet sich kein geeigneter bzw. keine geeignete PriMa oder verlangt die Situation der schutzbedürftigen Personen eine Begleitung durch eine Fachkraft, setzt die KESB einen Berufsbeistand bzw. eine Berufsbeiständin (professionelle Mandatstragende [ProMa]) des zuständigen Sozialdiensts ein. Die ProMa werden für die Führung der Beistandschaft vom Sozialdienst mit einem Gehalt entlöhnt.

PriMa werden als Beistandspersonen eingesetzt, wenn sie sich für die anstehenden Aufgaben eignen. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihres Aufwandes und auf Ersatz der notwendigen Spesen. Die Arbeit als PriMa beinhaltet Aspekte von freiwilligem Einsatz und stellt ein zivilgesellschaftliches Engagement dar. Die PriMa Entschädigung ist deshalb vergleichbar mit der Entschädigung für die Ausübung öffentlicher Ämter.

Die Entschädigung der PriMa wird in aller Regel als Pauschale ausgerichtet. Die Höhe der Jahrespauschale richtet sich nach dem Aufwand und ist auf CHF 500.00 bis CHF 4'000.00 festgelegt. Zusätzlich werden die tatsächlichen Spesen sowie eine Infrastrukturpauschale in Höhe von CHF 100.00 bis CHF 200.00 abgegolten. Die Entschädigung wird den verbeiständeten Personen belastet, wenn ihr Vermögen mehr als CHF 8'000.00 beträgt (Art. 9 ESBV).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Entschädigung der PriMa und einheitlichen Belastung der verbeiständeten Personen hat die Geschäftsleitung der KESB des Kantons Bern ein Merkblatt verabschiedet. Demnach wird bei Mandaten, die durch PriMa geführt werden, in der Regel mindestens von einem durchschnittlichen Aufwand ausgegangen, da die Beziehungspflege ein wichtiges Element der Mandatsführung ausmacht. Als Richtwert wird die jährliche Pauschale für ein durchschnittlich aufwändiges Mandat auf CHF 1'000.00, diejenige für ein aufwändiges Mandat auf CHF 2'000.00 festgelegt, zuzüglich einer Pauschale für die Rechnungsführung in Höhe von CHF 343.00 (Ansatz für das Jahr 2022). Die KESB hat somit nebst Aufwand und Komplexität auch die persönlichen Verhältnisse der Beiständin oder des Beistands, die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person sowie die mit dem Mandat verbundene Verantwortung zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat erachtet die durch die Geschäftsleitung der KESB festgelegten Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung als angemessen. Die Regelung hat sich in der Praxis gut bewährt. Sie ist genügend differenziert, so dass den Umständen des Einzelfalles gebührend Rechnung getragen werden kann. Ebenso hält der Regierungsrat den Entschädigungsrahmen gemäss Art. 5 ESBV für angemessen und ausreichend, damit die KESB innerhalb dieses Rahmens die Entschädigung festlegen kann. Eine Anpassung von Art. 5 ESBV ist daher zur Zeit nicht geplant.

Verteiler

– Grosser Rat